

Satzung

der

Stadt Dinkelsbühl

Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung Vom 20.02.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (GVBl S. 264) – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.06.2018 (GVBl S. 449) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) – (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

E r s t e r T e i l

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
2. Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,

wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - c) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Ziff. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Z w e i t e r T e i l

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

A. Friedhof Dinkelsbühl:

1. Die Grabgebühr beträgt für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 180,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 550,00 €
 - c) eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte ohne Einfassung 450,00 €
 - d) eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte mit Einfassung 900,00 €
 - e) Urnennische (Urnenreihengrabstätte) 1.300,00 €
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätte 450,00 €
2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt 1.800,00 €. Jeder weitere Grabplatz kostet 900,00 €. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
3. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts an einer Urnengrabstätte wird der gleiche Betrag wie unter Ziffer 1. c) und e) erhoben.

4. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Ziffer 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
5. Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende keine Gebührenrück-
erstattung.

B. Friedhof Weidelbach:

1. Die Grabgebühr beträgt für

a) eine Einzelgrabstätte für Kinder	100,00 €
b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	450,00 €
c) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte	350,00 €
d) Urnennische (Urnenreihengrabstätte)	900,00 €
2. Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 900,00 €. Jeder weitere Grabplatz kostet je 450,00 €. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Betrag in gleicher Höhe erhoben.
3. Buchstabe A Ziffer 4 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

für Kinder und Erwachsene	250,00 €
für die vorübergehende Aufbewahrung einer Urne	80,00 €
2. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich das Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

a) für Kinderreihengräber	245,00 €
b) für Erwachsenenreihengräber	495,00 €
c) für Familiengräber	495,00 €.
3. Die Gebühr für die Trauerfeier mit Beisetzung einer Urne beträgt

a) in ein Erdgrab	130,00 €
b) in eine Nische	90,00 €.

4. An Samstagen wird auf die unter Ziffer 2 genannten Gebühren ein Zuschlag von 200,00 € erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
 - a) während der Ruhefrist 1.845,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.510,00 €
2. Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
 - a) während der Ruhefrist 1.345,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.005,00 €
3. Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt 250,00 €.
4. Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 100,00 €.
5. Sofern die Einebnung (Entfernung Grabstein/ Einfassung und Bepflanzung) eines Grabes durch die Stadt Dinkelsbühl erfolgt, wird eine Gebühr wie folgt erhoben:
 - a) für Familiengrabstätte 350,00 €
 - b) für Einzel- und Urnengrabstätte 250,00 €
 - c) für Kindergrabstätte 50,00 €Die Gebühr ist vor Einebnung an die Stadt Dinkelsbühl zu entrichten.
6. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Dinkelsbühl, 21.02.2019

Dr. Hammer
Oberbürgermeister